

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[REDACTED]@fragdenstaat.
de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2506

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 15.03.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/003 II#0370

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Vermittlung bei Anfrage „Dokumente/Weisungen zur Bearbeitung von Kur- und
Rehaanträgen“ [#189215]**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 08.07.2020 haben Sie mich um Vermittlung hinsichtlich Ihres IFG-Antrags vom 17.06.2020 an die TUI BKK gebeten. Mit Schreiben vom 08.07.2020 hatte die TUI BKK den Informationszugang gem. § 6 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) abgelehnt, da die Dokumente dem Geschäftsgeheimnis unterliegen würden.

Mit Schreiben vom 28.08.2020 habe ich die TUI BKK gebeten, die Möglichkeit des teilweisen Informationszugangs gem. § 7 Abs. 2 IFG zu prüfen. Mit Schreiben vom 02.09.2020 teilte die TUI BKK das Ergebnis dieser Prüfung mit. Trotz Schwärzung und Abtrennung einzelner Dokumente seien Rückschlüsse auf interne Arbeitsabläufe, die wettbewerbsrelevant seien, möglich.

Eine Prüfung der Dokumente durch mich ist nur im Rahmen einer Prüfung des IFG-Verfahrens vor Ort möglich. Eine solche Prüfung ist derzeit nicht geplant. Ich stelle anheim, Widerspruch einzulegen. Mangels Rechtsbehelfsbelehrung haben Sie hierzu ein Jahr nach Zustellung der Entscheidung Gelegenheit.

Ich weise darauf hin, dass das IFG dem BfDI keine „Kassationsbefugnis“ zuweist. Der BfDI kann die Behörden, die seiner Aufsicht unterstehen, auch nicht zu einer Aufhebung eines IFG-Bescheides verpflichten, wenn er diesen Bescheid für rechtswidrig hält. Die Zuständigkeit für eine Prüfung mit rechtlich verbindlichem Ergebnis hat allein die Verwaltungsge-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

richtsbarkeit. Rechtsbehelfsfristen werden durch die Anrufung des BfDI und seine Vermittlungstätigkeit nicht verlängert, unterbrochen oder gehemmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.